



**SATZUNG DER GROßen KREISSTADT
FORCHHEIM ZUR EINFÜHRUNG EINER
PFLICHT ZUR HERSTELLUNG VON
STELLPLÄTZEN UND
FAHRRADABSTELLPLÄTZEN
(STELLPLATZPFLICHTSATZUNG)**

DER GROßen KREISSTADT FORCHHEIM
Stadtbauamt

Vom 14.10.2025

(Beschluss des Stadtrats vom 30.09.2025)
Amtsblatt Nr. 23 vom 07.11.2025

Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist und aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 Buchstaben a und b der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, erlässt die Stadt Forchheim die nachfolgende Satzung:

§ 1

- (1) Die Stadt Forchheim führt die Pflicht im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Ziffer 4. a) BayBO ein, Stellplätze und Fahrradabstellplätze bei der Errichtung von Anlagen herzustellen, bei denen Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.
- (2) Die Stadt Forchheim führt die Pflicht im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Ziffer 4. b) BayBO ein, Stellplätze und Fahrradabstellplätze bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist; ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Nutzungsänderungen, der Ausbau von Dachgeschossen, der Einbau weiterer Wohnungen in bestehende Wohngebäude und die Aufstockung von Wohngebäuden.
- (3) Diese Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet Forchheim.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.10.2025 rückwirkend in Kraft.